

Beschluss – Antrag 8

Beschluss zum Antrag 8: Änderung des Vereinszwecks des „Trägerwerk des BDKJ in der Erzdiözese Köln e. V.“

Antragsteller: BDKJ-Diözesanvorstand

Die BDKJ-Diözesanversammlung beschließt:

Die Diözesanversammlung des BDKJ stimmt der Änderung der Satzung des BDKJ Trägerwerkes e. V., beschlossen durch die Mitglieder des Trägerwerkes in der Sitzung vom 29.09.2014 zu. Der geänderte Abschnitt lautet nun:

§ 2 Wesen und Zweck

1. Der Verein widmet sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

~~Zweck des Vereins ist im Rahmen der Glaubenslehre und der Lebensordnung der Katholischen Kirche die Förderung der Erziehungs-, Bildungs- und Freizeitaufgaben des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend als eines gemeinnützigen Verbandes der Jugendhilfe in der Katholischen Kirche sowie die Projektförderung vergleichbarer Jugendorganisationen im In- und Ausland im Rahmen der Schwerpunktsetzung des Verbandes.~~

Zweck des Vereins sind die Förderung der Religion, die Förderung der Jugendhilfe sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Erziehungs-, Bildungs- und Freizeitaufgaben des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend als eines gemeinnützigen Verbandes der Jugendhilfe in der Katholischen Kirche im Rahmen der Glaubenslehre und der Lebensordnung der Katholischen Kirche sowie die Projektförderung vergleichbarer Jugendorganisationen im In- und Ausland im Rahmen der Schwerpunktsetzung des Verbandes.

~~Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung und Verwaltung der hierzu erforderlichen Geldmittel, Sachwerte und Einrichtungen. Hierfür trägt der Verein die Verantwortung gegenüber dem Erzbischof.~~

Weiterhin wird der Satzungszweck verwirklicht durch die Beschaffung und Verwaltung der hierzu erforderlichen Geldmittel, Sachwerte und Einrichtungen.

Beschluss – Antrag 8

2. Er ist der Rechtsträger des BDKJ in der Erzdiözese Köln, des Vermögens und aller Einrichtungen und Unternehmungen.
Er ist nicht Rechtsträger der Mitgliedsverbände, der Bezirke, Dekanate und Gemeinden der Erzdiözese Köln und deren Einrichtungen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ~~Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben,~~ Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Bonn, 30.11.2014